



Vorlagennummer: 0563/2026
Vorlageart: Berichtsvorlage
Status: öffentlich

Tischvorlage zur Entscheidung des OVG Münster zum Regionalplan Ruhr vom 12.06.2026

Datum: 02.07.2026
Freigabe durch: Henning Keune (Technischer Beigeordneter)
Federführung: FB61 - Stadtentwicklung, -planung und Bauordnung
Beteiligt:

Beratungsfolge

Gremium	Geplante Sitzungstermine	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (Kenntnisnahme)	02.07.2026	Ö

Sachverhalt

Planungsrechtliche Einordnung

Das OVG NRW hat entschieden, dass der Regionalplan Ruhr insgesamt unwirksam („aufgehoben“) ist. Die Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr begründet das OVG materiell-rechtlich sowie formal-rechtlich:

- Die Bekanntmachung zum ersten Beteiligungsverfahren des Regionalplan Ruhr soll unzulässige Einschränkungen enthalten haben, dass handschriftliche Stellungnahmen nur in lesbaren Druckbuchstaben verfasst werden dürfen.
- Die Prognose über den zukünftigen Rohstoffbedarf soll zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan Ruhr im November 2023 auf Basis eines veralteten Gutachtens gefasst worden sein.
- Ferner sollen die globalen Klimafolgen unzureichend abgehandelt worden sein.

Das Urteil des OVG ist noch nicht rechtskräftig. Solange das Urteil noch nicht rechtskräftig ist, ist der Regionalplan Ruhr von der Stadt Hagen weiterhin anzuwenden.

Die Revision gegen das Urteil hat das OVG nicht zugelassen. Gegen das Urteil kann der RVR nach Eingang der Urteilsbegründung innerhalb von einem Monat eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht anstrengen. Eine abschließende Rechtsentscheidung über die Unwirksamkeit wird (unter der Annahme, dass der RVR Rechtsmittel gegen das Urteil einlegt) für Anfang 2027 prognostiziert.

Sollte das Urteil allerdings rechtskräftig werden, würden die textlichen und zeichnerischen Ziele und Grundsätze des Gebietsentwicklungsplans (GEP), Oberbereich Bochum-Hagen von 2001 wieder für die raumordnerische Beurteilung herangezogen werden. Dergleichen die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW). Die konkrete rechtliche Ausgestaltung müssten dann im Einzelfall betrachtet werden.



1. Änderung der Regionalplan Ruhr: Festlegung von Windenergiebereichen

Trotz des Urteils des OVG zum Hauptplan beabsichtigt der RVR, die 1. Änderung des Regionalplan Ruhr am 10. Juli 2026 in der Verbandsversammlung beraten zulassen. Zwei Entwicklungen sind in dem Zusammenhang verwaltungsseitig möglich:

1. Die 1. Änderung des Regionalplanung Ruhr wird als eigenständige Planung ausgestaltet, so dass diese 1. Änderung auch Bestand behält, sollte der gesamte Regionalplan für unwirksam erklärt werden.
2. Wahrscheinlicher: die 1. Änderung ist von der Unwirksamkeit des Hauptplan rechtlich „infiziert“. Dann würde wieder die Genehmigungssituation wie vor der 1. Änderung gelten: Genehmigungsverfahren in Hagen wären dann wieder ausschließlich nach den allgemeinen planungsrechtlichen Voraussetzungen im Einzelfall zu prüfen.

Vertiefung des Steinbruch Steltenberg

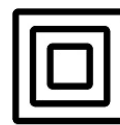
Für die geplante Vertiefung des Steinbruch Steltenberg wurde im März 2023 ein Antrag auf Planfeststellung gem. § 68 Wasserhaushaltsgesetz gestellt. Die Vertiefung des Steinbruch Steltenberg entspricht den Zielen des weiterhin wirksamen Regionalplan Ruhr und würde somit aus regionalplanerischer Sicht einer Genehmigung nicht entgegen. Bei einer Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr wäre nach den Zielen des GEP, Oberbereich Bochum-Hagen eine Genehmigung (Planfeststellung) ebenfalls weiterhin möglich.

Auswirkungen bei Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr auf laufende Bauleitplanungen

Zahlreiche laufende FNP-Teiländerungen bzw. B-Planverfahren wären bei Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr auch aus dem GEP Oberbereich Bochum-Hagen zu entwickeln bzw. entsprechen dem Anpassungsgebot gem. § 1 Abs. 4 BauGB.

Für laufende Bauleitplanverfahren, die jedoch von einer Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr tangiert sein können, findet aktuell mit dem Rechtsamt eine verwaltungsinterne Abstimmung über das weitere Vorgehen statt. In der nachfolgenden Tabelle sind in dem Zusammenhang betroffene, laufende Bauleitplanungen aufgelistet:

Planverfahren		Auswirkungen des OVG-Urteils		
Plan-Nr.	Name (ha)	Planungsziel	Gründe Betroffenheit für	mögliche Konsequenzen
FNP-TA Nr. 99 B-Plan-Nr. 1/14	Böhfeld (28 ha)	Gewerbe	liegt nach dem GEP, Oberbereich Bochum-Hagen nicht mehr im GIB. Festlegungen im GEP: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB) und ASB für zweckgebundene Nutzungen	Gewerbeentwicklung somit nicht aus dem Regionalplan Ruhr entwickelbar.
mögliche Bauleitplanung	„Grundschoßfelder Straße Süd“ (6 ha) (Gewerbeerweiterung südlich der genehmigten FNP-Teiländerung 112)	Gewerbe	liegt nach dem GEP, Oberbereich Bochum-Hagen nicht mehr im GIB. Festlegungen im GEP: AFAB + BSLE	Gewerbeentwicklung somit nicht aus dem Regionalplan Ruhr entwickelbar.



Planverfahren		Auswirkungen des OVG-Urteils		
Plan-Nr.	Name (ha)	Planungsziel	Gründe für Betroffenheit	mögliche Konsequenzen
FNP-TA Nr. 96 B-Plan-Nr. 1/13	Kläranlage Fley	Gewerbe	liegt nach dem GEP, Oberbereich Bochum-Hagen nicht mehr im GIB. Festlegungen im GEP: AFAB + BSLE + Abwasserbehandlungs- und -reinigungsanlagen	Gewerbeentwicklung somit nicht aus dem Regionalplan Ruhr entwickelbar.
FNP-TA Nr. 119 B-Plan Nr. 3/24	Einzelhandel Wehringhauser Straße (1,1 ha)	Großflächiger Einzelhandel	liegt nach dem GEP, Oberbereich Bochum-Hagen nicht mehr im ASB. Festlegungen im GEP: GIB	Planung würde dem Entwicklungsgebot gem. § 8 BauGB widersprechen : Standorte des großflächigen Einzelhandels sind gem. Ziel 6.5-1 LEP NRW nur in ASB zulässig.
FNP-TA Nr. 115 B-Plan Nr. 4/21	Wohnbebauung Dorfstraße Garenfeld (1,2 ha)	Wohnbaufläche außerhalb von ASB	Liegt im Regionalplan Ruhr im AFAB, BSLE und Überschwemmungsbereich (ÜSB). Festlegung im GEP AFAB und ÜSB	Bei Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr gilt das Ziel 6 des GEP Oberbereich Bochum-Hagen zum Eigenbedarf für kleinere Ortsteile.
FNP-TA Nr. 118 B-Plan Nr. 5/24	Kita- und Schulstandort Ischeländ (1,1 ha)	Errichtung einer Grundschule und einer Kindertagesstätte	Liegt im Regionalplan Ruhr im AFAB	Unwirksamkeit würde sich positiv auswirken. Prüfung , ob ggf. eine Planunschärfe vorliegen könnte oder ein Zielabweichungsverfahren oder eine Regionalplanänderung bei Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr notwendig wäre, würde somit nicht mehr notwendig erscheinen.

Für das weitere Planverfahren der FNP-Neuaufstellung hätte eine Unwirksamkeit des Regionalplan Ruhr ferner spürbare Folgen. Bei einer Unwirksamkeit könnte eine Möglichkeit sein, Flächen von einer konkreten städtebaulichen Nutzung („sog. Weißflächen“) auszunehmen.



HAGEN

Stadt der FernUniversität
Der Oberbürgermeister

Auswirkungen

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ sind nicht betroffen

Auswirkungen auf den Klimaschutz und die Klimafolgenanpassung

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ keine Auswirkungen (o)

Kurzerläuterung und ggf. Optimierungsmöglichkeiten:

(Optimierungsmöglichkeiten nur bei negativen Auswirkungen)

Finanzielle Auswirkungen

(Bitte ankreuzen und Teile, die nicht benötigt werden löschen.)

☒ Es entstehen weder finanzielle noch personelle Auswirkungen.

Anlage/n

Keine